

**Vorschlag für
Landvolkgemeinschaft
(ab 2026?)**

**Satzung
der Landvolkgemeinschaft
der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg**

Vorwort

Die Katholische Landvolkbewegung (KLB) in der Diözese Augsburg ist ein katholischer Verband. Seine Mitglieder verstehen sich als generationenübergreifende Gemeinschaft, die sich im Glauben an Jesus Christus verbunden weiß und als Bewegung verantwortungsbewusstes Christsein lebt. Aus diesem Selbstverständnis heraus nimmt sich die KLB der Aufgaben im Ländlichen Raum, in Kirche und Gesellschaft an.

Die Katholische Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg konstituierte sich am 12. Oktober 1952. Als eine ihrer regionalen Gliederungen hat sich die Landvolk[gemeinschaft/gruppe] am gegründet.

Als solche hat sie sich bei der Mitgliederversammlung am nachstehende Satzung gegeben.

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Verein führt den Namen: "Landvolkgemeinschaft der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg". Er wird als nicht rechtsfähiger Verein nach weltlichem Recht geführt.

(2) Er hat seinen Sitz in

**§ 2
Zweck**

(1) Der Verein trägt und fördert die Belange der „Katholische Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg“ (KLB) im Raum [Name des Vereinssitzes].

(2) Die Landvolkgemeinschaft will das Erlebnis menschlicher und gläubiger Gemeinschaft bieten, das offene Gespräch und die gegenseitige Hilfe ermöglichen.

(3) Der Verein fördert Bildung im ländlichen Raum, indem er Bildungs- und Projektmaßnahmen durchführt und unterstützt. Insbesondere widmet sich der Verein den sozialen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und berufsständischen Herausforderungen der Menschen im ländlichen Raum.

(4) Der Verein fördert die christliche Religion, vor allem durch religiöse Bildungsangebote, Gottesdienste und Pilgertage. Nach den Grundsätzen und Weisungen der Kirche will die Landvolkgemeinschaft Menschen zu vertieftem Glauben anregen sowie für das Laienapostolat gewinnen und befähigen.

(5) In Kooperation mit dem KLB-Bildungswerk e.V. ist die Landvolkgemeinschaft in der Erwachsenenbildung tätig.

(6) Die Landvolkgemeinschaft kann auch anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder Vereinen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, sofern diese vergleichbare Zwecke erfüllen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Den Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.

(5) Einzelheiten zu Art und Umfang zulässiger Vergütungen und den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen sowie Formen der Abrechnung derselben regelt der Vorstand des Vereins.

(6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft, Verbandszugehörigkeit

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Mitgliedschaft in der "Katholische Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg" besitzt. Die Mitgliedsrechte werden in der Landvolkgemeinschaft wahrgenommen. Näheres regelt der § 5 der Satzung der „Katholische Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg“.

(2) Der Verein ist eine regionale Gliederung der "Katholische Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg". Für ihn wie seine Mitglieder gelten die Statuten dieses Verbandes.

§ 5

Vereinsvermögen

(1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nötige Mittel erhält der Verein aus

1. Zuleistungen der KLB,
2. den Erträgen des Vereinsvermögens,
3. Einnahmen, die ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 2 zufließen,
4. Zuwendungen, die ihm gewährt werden.

(2) Das Vereinsvermögen ist gesondertes Vermögen, das dem Verein selbst und nicht den Mitgliedern zusteht.

(3) Die Mitglieder können nicht Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der ganze oder nur teilweise Wegfall seiner Aufgaben und Zwecke lässt keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen.

§ 6 Verantwortlichenrunde

- (1) Die Verantwortlichenrunde besteht aus mindestens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Darunter sollen zur laufenden personellen Erneuerung auch jüngere Menschen vertreten sein.
- (2) Die Verantwortlichenrunde wählt aus ihrer Mitte Personen für Vorsitz, Kassenführung und Schriftführung **oder gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die interne Aufgabenverteilung geregelt ist.**
- (3) Für die Dauer der Amtszeit benennt die Verantwortlichenrunde darüber hinaus eine Person, die mit der Seelsorge für die Landvolkgemeinschaft betraut wird.
- (4) Alle Mitglieder der Verantwortlichenrunde nach § 6, Absätze 1 und 3 sind stimmberechtigt.
- (5) Die Mitglieder der Verantwortlichenrunde nach Absatz 1 werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Mitglieder der Verantwortlichenrunde bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (6) Für den Vorsitz kann eine Person insgesamt drei Mal gewählt werden.
- (7) Die Verantwortlichenrunde kann an ihren Sitzungen weitere Personen beratend teilnehmen lassen.

§ 7 Aufgaben, Vertretung, Geschäftsgang

- (1) Die Verantwortlichenrunde beschließt über Veranstaltungen und Aktionen im Sinne des § 2. Sie hat ferner die Aufgabe, neue Mitglieder für die KLB zu werben und für die ständige Erneuerung des Verbandes durch jüngere Mitglieder Sorge zu tragen. Sie vertritt die KLB innerhalb ihrer räumlichen Verantwortlichkeit. Ihre Zuständigkeit umfasst im Übrigen alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
- (2) Die Verantwortlichenrunde wird durch Beschlussfassung tätig; sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der ordnungsgemäß zu ihren Sitzungen geladenen und erschienenen Mitglieder. Ein Mitglied darf sich nur aus triftigem Grund der Stimme enthalten; eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der versammlungsleitenden Person den Ausschlag. Eine Beschlussfassung der Verantwortlichenrunde ist auch im Umlaufverfahren möglich; die Zustimmung zu einem derartigen Beschlussverfahren muss einstimmig erfolgen.
- (3) Die Verantwortlichenrunde tritt wenigstens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Daneben können zwei ihrer Mitglieder aus besonderem oder dringendem Anlass eine Sitzung beantragen. Ein Mitglied der Verantwortlichenrunde bereitet die Sitzung vor, beruft sie wenigstens zwei Wochen zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt bei der Sitzung den Vorsitz.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse, einschließlich der Abstimmungsergebnisse ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Dieses ist der Verantwortlichenrunde zugänglich zu machen.

(5) Die vorsitzende Person vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Falls mehrere Personen für den Vorsitz gewählt sind, ist jede Person einzelvertretungsberechtigt.

(6) Jede vertretungsberechtigte Person kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß ist in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der KLB, die der Landvolkgemeinschaft zugeordnet sind.

(2) Die Mitgliederversammlung wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins mit. Ihre Zuständigkeit umfasst die

1. Wahl der Mitglieder der Verantwortlichenrunde,
2. Berufung einer Person für die Rechnungsprüfung,
3. Anerkennung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
4. Entgegennahme des Berichts der mit der Rechnungsprüfung betrauten Person,
5. Entlastung der Verantwortlichenrunde,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Darüber hinaus berät die Mitgliederversammlung über weitere Möglichkeiten zur Wahrung des Vereinszwecks nach § 2; sie gibt insbesondere Anregungen für die Bildungs- und Aktionsarbeit.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlussfassung tätig. Sie ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder, soweit nicht staatliche Gesetze oder diese Satzung etwas Anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

(5) Wahlen werden - unter Vorsitz eines von der Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlgangs als Wahlleitung bestellten Person - in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; leere Stimmzettel sind ungültig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist jährlich wenigstens einmal sowie dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Ob das Interesse des Vereins die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfordert, entscheidet die Verantwortlichenrunde nach pflichtgemäßem Ermessen vorab durch Beschluss. Eine Person der Verantwortlichenrunde bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie zwei Wochen zuvor in Textform unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung ein und führt bei der Mitgliederversammlung den Vorsitz.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse, einschließlich der Abstimmungsergebnisse ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Dieses Protokoll ist von der sitzungsleitenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und kann auf Nachfrage eines Mitglieds eingesehen werden.

(8) Eine Vertretung des Vereins durch die Mitgliederversammlung nach außen findet nicht statt.

§ 9 Jahresrechnung

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Die Rechnung hat nachzuweisen

1. die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben,
2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge und
3. den Stand des Vereinsvermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetragenen Veränderungen.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung bedarf nach Anhörung der Verantwortlichenrunde eines Mehrheitsbeschlusses von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(2) Ein gemäß Absatz 1 vorgenommene Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Satzungsänderungen bedürfen vor der Vorlage in der Mitgliederversammlung der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist der Geschäftsführende Vorstand der KLB zu informieren und anzuhören.

(3) Die Auflösung des Vereins bedarf eines mit der in § 10 Abs. 1 festgelegten Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12

Vermögensbindung; Anfallberechtigung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei sonstiger „Beendigung“, auch Fusion des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Stiftung Solidarisches Landvolk mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

(2) Eine gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 vorgenommene Auflösung des Vereins oder Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen, ebenso eine Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft.

Entwurf